

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. März 1983

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
24. 3. 83	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich	93
24. 3. 83	Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 1983 und 1984	98
24. 3. 83	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	109
21. 2. 83	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Schulen für Altenpflege und für Haus- und Familienpflege	109
21. 2. 83	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung (Uk-ZuVO)	109
17. 2. 83	Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem DM-Bilanzgesetz	111
18. 2. 83	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über das Sammeln von Weinbergschnecken (WeinbergschneckenVO)	112
18. 2. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Steinbruch Lauster« auf Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt, Stadtkreis Stuttgart	113
22. 2. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gesamtanlage »Marktstraße Steinheim an der Murr«	114

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Vom 24. März 1983

Der Landtag hat am 17. März 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 4. August 1978 (GBl. S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Datenzentrale vom 18. Oktober 1982 (GBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „60,83“ durch die Zahl „64,82“ ersetzt.

2. § 1 b wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „80,78“ durch die Zahl „81,07“ und

b) in Nummer 2 wird die Zahl „19,22“ durch die Zahl „18,93“

ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. a) die Ausgleichsbeträge nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2439),

b) zwei Drittel der für die Ausgleichsbeträge nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441) erforderlichen Beträge für

aa) Unternehmen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden betrieben werden,

bb) rechtlich selbständige Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind;“

b) nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. der auf die kommunalen Schulträger entfallende Anteil an dem vom Land an die Verwertungsgesellschaft Wort zu zahlenden Betrag zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „79,64“ durch die Zahl „79,26“,

b) in Nummer 2 wird die Zahl „2,68“ durch die Zahl „2,67“,

c) in Nummer 3 wird die Zahl „11,26“ durch die Zahl „11,23“ und

d) in Nummer 4 wird die Zahl „6,42“ durch die Zahl „6,84“

ersetzt.

5. In § 3 a Abs. 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

6. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch gemeinsame Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums kann ferner bestimmt werden, wie bei den in Kursen unterrichtenden Schulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht die Zahl der Schüler zu ermitteln ist. Dabei kann von den Verhältnissen am Stichtag (Absatz 3) abgewichen werden.“

7. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Schülerbeförderungskosten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, mit Ausnahme einer Fachschule, oder eines Schulkindergartens trägt für die in Baden-Württemberg wohnenden Schüler und Kinder

1. der Träger einer der in § 4 SchG genannten öffentlichen Schulen;

2. der Träger einer privaten Ersatzschule nach § 3 PSchG, für die das Ministerium für Kultus und Sport oberste Schulaufsichtsbehörde ist;

3. der Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe;

4. der Träger eines öffentlichen oder privaten Schulkindergartens;

5. die Wohngemeinde, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird, die einer in den Nummern 1 und 2 genannten Schule entspricht.

Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.

(2) Als notwendige Beförderungskosten im Sinne von Absatz 1 gelten

1. die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Schule

a) für Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Schüler ab der fünften Klasse der Sonderschule für Lernbehinderte,

b) für Kinder in Schulkindergärten;

2. die Fahrtkosten bei einer Mindestentfernung von 3 km

a) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen,

b) für Schüler ab der fünften Klasse der Sonderschulen für Lernbehinderte.

Eine Fahrtkostenerstattung kann unabhängig von der Mindestentfernung dann erfolgen, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Ge-

fahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet;

3. die Fahrtkosten für Schüler der Berufsschulen, wenn die Mindestentfernung 20 km beträgt.

(3) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil

1. von 35 DM für Schüler der Klassen 11 bis 13 der Gymnasien und der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen sowie für Schüler der Kollegs, Berufskollegs, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Berufsschulen,
2. von 25 DM für die anderen Schüler der Gymnasien und Berufsoberschulen, für Schüler der Klassen fünf bis zehn der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen sowie für Schüler der Realschulen und der Berufsfachschulen

zu tragen, für eine Familie jedoch höchstens für zwei Kinder.

(4) Den Schulträgern und Wohngemeinden werden die notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile nach Absatz 3 vom örtlich zuständigen Stadt- oder Landkreis erstattet. Maßgebend für die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst. Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen

1. das Nähere über die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, insbesondere hinsichtlich der Mindestentfernungen und der Verkehrsmittel für die Schülerbeförderung, sowie Höchstbeträge der Kostenerstattung nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 je Schüler oder Kind und Schuljahr;
2. das Verfahren der Kostenerstattung nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 einschließlich Pauschalen für die Kostenerstattung und Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen.

(5) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 4 pauschale Zuweisungen aus dem Landesanteil am Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 260 Millionen DM. Der Betrag erhöht sich jährlich um fünf vom Hundert. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen

Stadt- und Landkreise nach den in Anlage 1 enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt."

8. § 18 erhält ab 1. August 1986 folgende Fassung:

„§ 18

Schülerbeförderungskosten

(1) Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, für die das Ministerium für Kultus und Sport oberste Schulaufsichtsbehörde ist, dem Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe, den Trägern öffentlicher und privater Schulkindergärten sowie den Wohngemeinden, wenn Schüler öffentliche oder private Schulen außerhalb Baden-Württembergs besuchen, die notwendigen Beförderungskosten. Maßgebend für die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.

(2) Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen

1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils;
3. Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Stadt- beziehungsweise Landkreis.

(3) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen aus dem Landesanteil am Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage. Die Zuweisungen betragen im Jahr 1986 301 Millionen DM. Der Betrag erhöht sich jährlich um fünf vom Hundert. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach den in Anlage 1 enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt."

9. Im 2. Abschnitt wird Unterabschnitt B. Polizeilastenausgleich aufgehoben.
10. In § 24 wird das Wort „Straßenwesen“ durch das Wort „Verkehrs“ ersetzt.

11. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel der Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse sind für

1. laufende Zuschüsse nach § 26,
2. einmalige Zuschüsse nach § 27,
3. Zuschüsse zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 28 zu verwenden.“

12. Nach § 27 wird folgender § 28 eingefügt:

„§ 28

Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden jährlich 15 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln können Zuschüsse insbesondere gewährt werden für

1. Verbesserungen im Leistungsangebot auf Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,
2. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- und Tarifverbänden, soweit kooperationsbedingte Lasten nicht bereits anderweitig ausgeglichen werden,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit dafür nicht Zuschüsse nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d bewilligt werden.“

13. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände, die Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst ausbilden, erhalten zu den Kosten der Ausbildung einmalige Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A. Die Zuweisungen betragen je Anwärter 15 000 DM. Werden die Anwärterbezüge auf Grund des Besoldungsrechts geändert, erhöhen oder

vermindern sich die Zuweisungen jeweils um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der Änderung der Anwärterbezüge.“

14. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuweisungen nach

1. §§ 4, 5, 7 a, 8, 10 a, § 11 Abs. 1, §§ 17, 26 und die Finanzausgleichsumlage nebst Zuschlag werden vierteljährlich auf den zehnten des dritten Monats,
2. § 18 Abs. 5 werden mit je der Hälfte der veranschlagten Beträge am 10. März und 10. September,
3. § 28 werden am 10. Juni,
4. § 29 Abs. 1 werden am 10. Juni des dem Beginn der Ausbildung folgenden Jahres fällig. Sie können unbeschadet sonstiger Aufrechnungsmöglichkeiten gegeneinander aufgerechnet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt für § 13 Abs. 3 entsprechend.“

15. Der 5. Abschnitt wird aufgehoben.

16. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 29 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1983 (GBl. S. 93) ist erstmals auf Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst anzuwenden, die ihre Ausbildung nach dem 31. Juli 1982 begonnen haben. Für Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 1982 begonnen haben, verbleibt es bei der Regelung in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1978 (GBl. S. 399).“

b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für das Jahr 1983 gilt folgendes:

1. In § 3 a Abs. 1 tritt an Stelle der Zahl „130“ die Zahl „120“.
2. Für die Schülerbeförderungskostenerstattung bis zum Schuljahresende 1982/83 gelten die bisherigen Vorschriften weiter mit folgenden Maßgaben:
 - a) Den Eltern und Schülern werden die verauslagten Beförderungskosten nur erstattet, wenn sie dies spätestens bis 31. Oktober 1983 beim Schulträger oder bei der ersatz-

pflichtigen Wohngemeinde beantragen.

- b) Den Schulträgern, Wohngemeinden und Verkehrsunternehmen werden die Beförderungskosten vom Land nur ersetzt, wenn sie dies spätestens bis 31. Dezember 1983 bei den für die Abrechnung zuständigen Stellen des Landes geltend machen.

3. In § 18 Abs. 5 tritt an Stelle der Zahl „260“ die Zahl „94,5“. Diese Zuweisung wird am 10. September 1983 fällig.“

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Finanzministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit amtlicher Kurzbezeichnung, Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 7 tritt mit Ausnahme von § 18 Abs. 4 Satz 4 am 1. August 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung — SchLVO) vom 17. Juli 1980 (GBL. S. 538) außer Kraft.

Er ist noch anzuwenden für die Erstattung der bis zum Schuljahresende 1982/83 entstehenden Schülerbeförderungskosten.

(2) Artikel 1 Nr. 8 tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 24. März 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Anlage zu § 18 Abs. 5-

Anteile der einzelnen Stadt- und Landkreise an den pauschalen Zuweisungen in vom Hundert

Stuttgart, Stadtkreis	3,4803
Böblingen	2,2943
Esslingen	3,8004
Göppingen	1,9614
Ludwigsburg	3,2170
Rems-Murr-Kreis	3,0622
Heilbronn, Stadtkreis	0,8301
Heilbronn, Landkreis	2,8416
Hohenlohekreis	1,5743
Schwäbisch Hall	3,5488
Main-Tauber-Kreis	2,0879
Heidenheim	1,4002
Ostalbkreis	4,1851
Baden-Baden, Stadtkreis	0,2368
Karlsruhe, Stadtkreis	1,5080
Karlsruhe, Landkreis	3,0078
Rastatt	1,6046
Heidelberg, Stadtkreis	1,2603
Mannheim, Stadtkreis	1,5234
Neckar-Odenwald-Kreis	1,0059
Rhein-Neckar-Kreis	3,2039
Pforzheim, Stadtkreis	1,2336
Calw	2,1216
Enzkreis	1,0418
Freudenstadt	1,8030
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	1,4009
Breisgau-Hochschwarzwald	2,8103
Emmendingen	1,3310
Ortenaukreis	3,7588
Rottweil	1,8050
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,5085
Tuttlingen	1,5049
Konstanz	1,9663
Lörrach	2,1246
Waldshut	2,5158
Reutlingen	2,0560
Tübingen	2,3417
Zollernalbkreis	1,8523
Ulm, Stadtkreis	1,2707
Alb-Donau-Kreis	2,3562
Biberach	2,9245
Bodenseekreis	2,7537
Ravensburg	4,8155
Sigmaringen	2,0131
Summe	100,000

**Gesetz über die Feststellung des
Staatshaushaltsplans von Baden-
Württemberg für die Haushaltsjahre 1983
und 1984**

Vom 24. März 1983

Der Landtag hat am 23. März 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird festgestellt

für das Haushaltsjahr 1983
in Einnahme und Ausgabe auf 32 758 167 200 DM

für das Haushaltsjahr 1984
in Einnahme und Ausgabe auf 33 977 232 400 DM.

§ 2

(1) Gesperrt sind:

1. ab 1. Januar 1983 192,
ab 1. Januar 1984 weitere 145
Planstellen und andere Stellen (§ 3 Abs. 1, ausgenommen Stellen für Beamte im Vorbereitungsdienst und Beamtenanwärter bei Tit. 422 03).

Diese Stellen verteilen sich wie folgt:

	Zahl der Stellen	
	1983	1984
Epl. 02 — Staatsministerium	1	—
Epl. 03 — Innenministerium	24	16
Epl. 04 — Ministerium für Kultus und Sport ¹⁾	6	4
Epl. 06 — Finanzministerium	82	60
Epl. 07 — Ministerium für Wirt- schaft, Mittelstand und Verkehr	40	39
Epl. 08 — Ministerium für Er- nährung, Landwirt- schaft, Umwelt und Forsten	24	17
Epl. 09 — Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	15	9
zus.	192	145

2. ab 1. August 1983 450,
ab 1. August 1984 weitere 637
Planstellen und andere Stellen für Lehrer der
Kapitel 0405 bis 0427.

Diese Stellen fallen jeweils in einem Nachtrag zu den Staatshaushaltsplänen für 1983 und 1984 weg.

Jeweils weitere 1 000 Planstellen und andere Stellen oder entsprechende Personalausgaben

¹⁾ ohne Lehrerstellen; vgl. Nr. 2.

werden nach Maßgabe dieser Nachträge je mit Wirkung für das 2. Halbjahr in Abgang gestellt.

(2) Die über die nach Absatz 1 gesperrten Stellen hinaus ab 1. Januar 1983 freiwerdenden Planstellen und anderen Stellen dürfen zwölf Monate nicht besetzt werden. Die Landesregierung kann einzelne Bereiche von dieser Besetzungssperre ausnehmen. Sie kann ferner für besonders gelagerte Einzelfälle, in denen eine sofortige Wiederbesetzung der Stelle unumgänglich ist, Ausnahmen allgemein zulassen. Sie kann außerdem anordnen, daß eine bestimmte Anzahl der gesperrten Stellen endgültig nicht wiederbesetzt werden darf.

§ 3

(1) Die im Stellenteil des Staatshaushaltsplans ausgewiesenen und im einzelnen aufgegliederten Stellenübersichten über den Bedarf an beamteten und richterlichen Hilfskräften (unter Tit. 422 01), an Beamten im Vorbereitungsdienst und an Beamtenanwärtern (Tit. 422 03) sowie an nichtbeamteten Kräften (Tit. 425 01 und 426 01) sind bindend wie der Stellenplan der planmäßigen Beamten und Richter (unter Tit. 422 01). Die Landesregierung wird ermächtigt, allgemeine Ausnahmen hiervon in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zuzulassen.

(2) Bei den Kapiteln 0405 bis 0428 — Schulbereich — können die im Stellenplan und in den Stellenübersichten bei den Titeln 422 01 und 425 01 veranschlagten Lehrerstellen abweichend von den allgemeinen Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 mit teilzeitbeschäftigten Bediensteten wie folgt besetzt werden:

1 Stelle mit 2 Kräften, deren Unterrichtsverpflichtung die Hälfte des Regelstundenmaßes um bis zu 4 Wochenstunden übersteigt, 75 v. H. des Regelstundenmaßes aber nicht erreicht;

3 Stellen mit 4 Kräften, deren Unterrichtsverpflichtung 75 v. H. des Regelstundenmaßes beträgt.

(3) Bei den Kapiteln 0405 bis 0427 — Schulbereich — können abweichend von den Stellenübersichten für Angestellte (Tit. 425 01) insgesamt bis zu 730 Lehrer mit einer Unterrichtsverpflichtung bis zu 75 v. H. des Regelstundenmaßes oder eine entsprechend geringere Zahl von Lehrern mit vollem Lehrauftrag jeweils bis zur Dauer von 2 Jahren zusätzlich beschäftigt werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Mittel aus einer entsprechenden Anzahl besetzter Planstel-

len, Stellen für beamtete Hilfskräfte (Tit. 422 01) oder Stellen für Angestellte (Tit. 425 01) nur durch die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, der jährlichen Sonderzuwendung, des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen für Stelleninhaberinnen im Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen werden. Eine andere Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel dieser Stellen ist ausgeschlossen. Eine Beschäftigung mit vollem Lehrauftrag ist nur bei den Kapiteln 0406 bis 0409 und 0425 bis 0427 zulässig. Das Finanzministerium kann Ausnahmen hiervon zulassen.

(4) Weitere Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Stellenübersichten bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur beim Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(5) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter des Ministerpräsidenten, der Minister und der Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Besoldungsbezüge der Beamten und Richter (§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG) mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
2. für die Bezüge der Angestellten und die Löhne der Arbeiter einschließlich der Teile der Bezüge und Löhne, die in den Erläuterungen zu den Titeln 425 01 und 426 01 nicht besonders aufgeführt sind,
3. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
4. für die Unterhaltsbeihilfen an Dienstanfänger und an Rechtspraktikanten,
5. für die nach den Richtlinien des Finanzministeriums zu zahlenden Schulbeihilfen.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Dasselbe gilt für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, daß Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen in Anspruch ge-

nommen werden. Der Gesamtbetrag dieser Mehrausgaben ist in einer Anlage zur Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung dieser Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03, 425 01 und 426 01 gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt,
1. zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes, insbesondere für den sozialen Wohnungsbau, in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen,
 2. im übrigen Geldmittel im Wege des Kredits
 - im Haushaltsjahr 1983 bis zum Betrag von 3 714 Millionen DM,
 - im Haushaltsjahr 1984 bis zum Betrag von 3 336 Millionen DM
 aufzunehmen. Diese Ermächtigungen erhöhen sich insoweit, als im Haushaltsjahr Darlehen vor der vertraglich vereinbarten Endfälligkeit zurückgezahlt werden.

Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 1 000 Millionen DM je Haushaltsjahr aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von den Kreditermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und von den nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Kreditermächtigungen keinen Gebrauch macht.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Landeskreditbank oder ein anderes Finanzierungsinstitut zu beauftragen:

1. mit der Vorfinanzierung des Bundesanteils nach dem Hochschulbauförderungsgesetz an den Kosten für die Beschaffung von Höchstleistungsrechnern für die Universitäten Karlsruhe und Stuttgart bis zur Höhe von 4 100 000 DM (Kap. 1423 Tit. 341 03 und 812 58);
2. mit der Finanzierung des Landesanteils nach dem Hochschulbauförderungsgesetz an der Erhöhung der Kosten für die 1. Baustufe des

Klinikums der Universität Heidelberg bis zur Höhe von 17 500 000 DM (Kap. 1208 Tit. 711 13);

3. mit der Vorfinanzierung des Bundesanteils nach dem Hochschulbauförderungsgesetz an der Erhöhung der Kosten für die 1. Baustufe des Klinikums der Universität Heidelberg bis zur Höhe von 17 500 000 DM (Kap. 1208 Tit. 711 14);
4. mit der Vorfinanzierung des Bundesanteils nach dem Hochschulbauförderungsgesetz an den bei Kapitel 1208 Titel 745 30 (hier: Institut für biologische und medizinische Forschung der Universität Heidelberg) und Titel 750 15 (hier: Institut für Mikro- und Optoelektronik der Universität Stuttgart) veranschlagten Baumaßnahmen bis zur Höhe von 17 750 000 DM;
5. mit der Finanzierung des Landesanteils an der Ausbildungsförderung für Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Wintersemester 1983/84 ab (Kap. 0916 Tit. 671 01).

Soweit die Ermächtigung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht in Anspruch genommen ist, fällt diese abweichend von § 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung weg.

(4) Die bei Kap. 0309 vorgesehenen Darlehensmittel des Landes zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, des Städtebaus und der Modernisierung werden der Landeskreditbank zu denselben Zins- und Tilgungsbedingungen wie die entsprechenden Bundesmittel gegeben.

§ 5

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Befriedigung vordringlicher Bedürfnisse Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 1983 und 1984 bis zur Höhe von insgesamt je 400 Millionen DM zu übernehmen. Die Ermächtigung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften übertragen werden. Sie gilt, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 1985 nicht vor dem 1. Januar 1985 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Darlehen ist die Zustimmung

des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 1 Million DM oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an öffentlich-rechtliche Körperschaften außerhalb des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft,

Finanzhilfen nach Nr. 2 sind dem Ausschuß für Finanzen und Rechnungsprüfung des Landtags nach Abschluß des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Ausschuß für Finanzen und Rechnungsprüfung ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

§ 6

(1) Gegenseitig deckungsfähig im Sinne von § 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung sind:

1. innerhalb der einzelnen Kapitel je für sich
 - 1.1 die Ausgaben der Titel 511 01, 512 01 und 515 01 oder 515 11
 - 1.2 die Ausgaben der Titel 514 01, 514 06, 527 01 und 527 02 (Reisebeihilfen)
 - 1.3 die Ausgaben der Titel 517 01 und 517 05.
2. innerhalb der Kapitel 1410, 1412, 1414, 1415 und 1417 bis 1421 (Universitäten), 1425 bis 1434 (Pädagogische Hochschulen), 1440 bis 1464 (Fachhochschulen), 1470 bis 1476 (Kunsthochschulen) auch die Ausgaben der übrigen Titel der Obergruppen 51 bis 54 außerhalb von Titelgruppen und ausgenommen Titel 517 01, 517 05, 518 01 und 529 01 unter sich und mit den in Nr. 1.1 und 1.2 genannten Titeln; Nr. 1.3 bleibt unberührt.

(2) In den nachstehend aufgeführten Fällen dürfen Verpflichtungsermächtigungen auch zum Eingehen von Verpflichtungen für Ausgaben bei folgenden Haushaltsstellen in Anspruch genommen werden:

Verpflichtungs- ermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für		Verpflichtungs- ermächtigung ausgebracht bei		Inanspruchnahme auch für	
Kap.	Tit.	Kap.	Tit.	Kap.	Tit.	Kap.	Tit.
0308	883 95 893 95 883 96	0308	893 95 883 95 893 96	0831	883 71 883 72	0831	653 71, 685 71, 893 71 653 72, 685 72, 893 72
0309	662 70 663 70 863 70	0309	663 70 662 70, 863 70 663 70	0903	681 71	0903	893 70, 653 71, 684 71, 893 71, 653 73, 684 73, 887 73, 893 73
0702	883 71 883 72 683 74 893 75 883 76 891 77 685 81 891 83	0702	661 71, 892 71, 883 72, 892 72 661 71, 883 71, 892 71, 892 72 685 74, 893 74, 981 74 685 75 892 76 892 77, 893 77 681 81, 683 81, 686 81, 896 81 883 83	0917	893 73	0917	531 73, 684 73 A, 684 73 B
0704	891 84	0704	892 84	0918	893 05 863 01	0918	863 01, 893 06 893 05, 893 06
0705	785 79	0705	781 79, 782 79, 783 79, 787 79, 822 79, 824 79, 785 81, 822 81	0920	663 70 863 70	0920	863 70 663 70
0706	526 71 534 71 526 72 534 72	0706	534 71 526 71 534 72 526 72	0922	684 75 883 75 663 81 883 82	0922	685 75 893 75 893 81, 899 81 663 82, 887 82, 893 82, 899 82 689 91, 893 91 A, 899 91 A
0802	685 74 653 91 681 93	0802	429 74, 547 74 547 91, 685 91 686 93, 896 93	899 91 B			893 91 B
0803	863 80 892 81 883 91 883 99	0803	685 80, 893 80 662 81, 683 81, 862 81, 883 81 653 91, 887 91, 892 91 887 99	1208	798 56	1208	712 01—797 57
0804	893 71 863 73 863 74 892 79 892 81 887 83 883 84 883 85 883 86 883 91	0804	547 71 682 73, 893 73 682 74, 892 74, 893 74 883 79 893 81 883 83 887 84 887 85 887 86 893 91				
0825	547 74 883 83 887 83 883 84 887 85 883 90	0825	685 74 887 83 883 83 887 84 883 85 883 90, 892 90				

§ 7

(1) Wird gegenüber dem Haushaltsplan eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 81 der Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtrags Haushalts nicht, wenn die Mehrausgabe nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 der Landeshaushaltsordnung) gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von fünf Millionen DM nicht überschreiten.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag halbjährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 DM festgesetzt.

(4) Das Finanzministerium hat dem Ausschuß für Finanzen und Rechnungsprüfung des Landtags

die beim Rechnungsabschluß für die Haushaltsjahre 1982 und 1983 in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 8

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

1. den Kaufpreis für landeseigene Grundstücke, die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau abgegeben werden, um höchstens 50 v. H. des Verkehrswerts zu ermäßigen,
2. bei der Bestellung von Erbbaurechten an landeseigenen Grundstücken zum Bau von Studentenwohnheimen durch gemeinnützige Bauträger im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1592) den Erbbauzins bis zum Betrag von 100 DM jährlich im Einzelfall zu ermäßigen,
3. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preussischen Beteiligungen (Reichsvermögengesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) dem Land als Aufgabennachfolger des Reichs oder wegen der Nutzung für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe des Landes zustehen, unentgeltlich einer Gemeinde oder einem Landkreis des Landes zu übertragen, wenn die Gemeinde oder der Landkreis das Vermögensrecht bei Inkrafttreten des Reichsvermögengesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für die maßgebliche Verwaltungsaufgabe genutzt hat.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf die bei Kapitel 1209 Titel 131 01, 131 04, 131 05 und 133 01 veranschlagten Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, Wohnungen und Landesbeteiligungen findet § 113 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 9

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, daß bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag oder daß ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Bewilligungen des Haushalts für die Haushaltsjahre 1982, 1983 und 1984 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Wird hierdurch die Übertragbarkeit ausgeschlossen, gelten die hiervon betroffenen Ausgabebewilligungen als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind.

§ 10

Für die Personen, denen ein Dienstkraftwagen zur alleinigen oder bevorzugten Benutzung zur Verfügung steht, gelten die Richtlinien der Landesregierung über die unentgeltliche Benutzung der Dienstkraftwagen zu Privatzwecken.

§ 11

(1) Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1978) in der Fassung vom 4. August 1978 (GBl. S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 1983 (GBl. S. 93), gilt mit folgender Maßgabe:

1. Für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse ist der vom Land an den Bund zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsgesetzes 1981 zu bezahlende Betrag entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 2 FAG 1978 zu berücksichtigen.
2. In § 1 a FAG 1978 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 wird zusätzlich ein Zuschlag zur Finanzausgleichsumlage von 1 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 erhoben. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Aufkommen aus dem Zuschlag fließt dem Land zu.“
3. In § 1 b FAG 1978 wird für die Haushaltsjahre 1983 und 1984
a) in Nummer 1 die Zahl „81,07“ durch die Zahl „80,57“ ersetzt;

- b) in Nummer 2 die Zahl „18,93“ durch die Zahl „19,43“ ersetzt.
4. Aus dem kommunalen Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 2 FAG 1978) können auch Zuwendungen zum Bau von Kindertagesstätten an Träger der freien Jugendhilfe und Zuwendungen an nicht kommunale Träger
- zur Stadterneuerung und zur Dorfentwicklung,
 - aus dem Landesprogramm zur Stärkung der Infrastruktur von wirtschaftsschwachen Räumen bis zu jährlich 3 Millionen DM gewährt werden.
5. a) Die Finanzausgleichsmasse A wird zu Lasten der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach der Einwohnerzahl (§ 4 FAG 1978) im Haushaltsjahr 1983 um 81 300 000 DM und im Haushaltsjahr 1984 um 43 400 000 DM gekürzt.
- b) In § 4 FAG 1978 wird für das Haushaltsjahr 1983 die Zahl „20“ durch die Zahl „11,30“ und für das Haushaltsjahr 1984 die Zahl „20“ durch die Zahl „15,35“ ersetzt.
6. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl der Landkreise (§ 9 FAG 1978) sind die Zuweisungen als Ausgleich von Mindereinnahmen an Grunderwerbsteuer des zweitvorausgegangenen Jahres zu berücksichtigen.
7. Bei der Ermittlung der Steuerkraftsumme der Stadt- und Landkreise (§ 38 FAG 1978) sind die Zuweisungen als Ausgleich von Mindereinnahmen an Grunderwerbsteuer des zweitvorausgegangenen Jahres zu berücksichtigen.

(2) Der nach den Richtlinien der Landesregierung über die Verteilung des Reingewinns des Zahlenlottos und der Staatlichen Sportwette in der Fassung vom 3. November 1982 zu verwendende Reingewinn aus dem Zahlenlotto und der Sportwette (Fußballtoto) wird im Haushaltsjahr 1983 um 15 Millionen DM, im Haushaltsjahr 1984 um 10 Millionen DM gekürzt; hiervon entfallen 1983 auf die Förderung des Sports 3 Millionen DM, der Kunst 3,3 Millionen DM und der Denkmalpflege 8,7 Millionen DM und 1984 auf die Förderung des Sports 3 Millionen DM und der Denkmalpflege 7 Millionen DM. Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2 der Gesetze über die Sportwette in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gesetze über die Sportwette in Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1970 (GBl. S. 498) und des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in der Fassung vom 25. August

1977 (GBl. S. 385) sind in den Haushaltsjahren 1983 und 1984 in Höhe des in Satz 1 genannten Betrages nicht anzuwenden.

§ 12

§ 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz — PSchG) in der Fassung vom 19. Juli 1979 (GBl. S. 314) ist für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 ab 1. August 1983 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der jährliche Zuschuß je Schüler nach § 17 Abs. 1 beträgt bei

- a) Gymnasien und Klassen 5 bis 13 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen 77,5 v. H. des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamtes für die beamteten Lehrer des höheren Dienstes an Gymnasien;
- b) Realschulen 66,5 v. H. des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamtes für beamtete Lehrer an Realschulen;
- c) Grundschulen, Hauptschulen und den Klassen 1 bis 4 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen 65 v. H. des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamtes für beamtete Lehrer an Grundschulen;
- d) Fachschulen für Sozialpädagogik 77,5 v. H. des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamtes für die beamteten Lehrer des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- e) Berufsfachschulen, Berufskollegs und Fachschulen 49,5 v. H. des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamtes für beamtete Lehrer an Realschulen.

§ 13

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 24. März 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 1983/84

Gesamtplan

1. Haushalts für das Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Steuern und	Verwaltungs-	Übrige	Gesamt-	Personal-
		steuerähnliche Abgaben	einnahmen	Einnahmen	einnahmen	ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	—	115 500	—	115 500	22 202 000
02	Staatsministerium	—	3 792 400	16 500	3 808 900	15 753 000
03	Innenministerium	—	146 567 400	698 456 700	845 024 100	1 562 635 700
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	17 612 600	15 040 400	32 653 000	4 970 673 100
14	Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	70 689 300	310 358 500	381 047 800	1 567 905 900
05	Justizministerium	—	540 980 300	5 167 300	546 147 600	790 992 000
06	Finanzministerium	—	129 932 900	152 392 800	282 325 700	902 436 400
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	3 000	53 028 900	328 647 000	381 678 900	287 491 300
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	28 734 000	327 762 100	221 934 400	578 430 500	610 482 200
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	13 168 000	454 551 200	467 719 200	229 440 000
11	Rechnungshof	—	1 500	—	1 500	7 349 700
12	Allgemeine Finanzverwaltung	22 438 789 000	552 189 900	6 248 235 600	29 239 214 500	1 994 707 500
	Summe	22 467 526 000	1 855 840 800	8 434 800 400	32 758 167 200	12 962 068 800

**Übersicht
jahr 1983**
Gesamtplan

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Inve- stitionen DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungsaus- gaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (—) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
4 692 600	12 098 600	178 100	—	39 171 300	—39 055 800	—	01
10 631 800	2 042 800	134 000	—	28 561 600	—24 752 700	—	02
266 062 700	535 600 900	1 044 479 400	—	3 408 778 700	—2 563 754 600	582 989 000	03
50 092 200	620 316 100	309 440 500	40 000	5 950 561 900	—5 917 908 900	209 650 000	04
340 090 900	738 969 600	150 977 800	1 172 400	2 799 116 600	—2 418 068 800	87 721 600	14
211 347 800	210 631 400	13 020 900	439 200	1 226 431 300	—680 283 700	2 214 500	05
162 575 200	31 927 400	20 690 200	13 649 000	1 131 278 200	—848 952 500	16 536 000	06
114 646 800	380 201 000	892 379 000	3 415 000	1 678 133 100	—1 296 454 200	424 158 000	07
131 417 500	146 584 700	648 801 900	—16 746 000	1 520 540 300	—942 109 800	644 114 400	08
55 767 400	1 046 146 900	624 218 400	287 000	1 955 859 700	—1 488 140 500	307 396 500	09
402 000	—	47 000	—	7 798 700	—7 797 200	—	11
3 894 927 000	6 166 136 800	941 959 500	14 205 000	13 011 935 800	16 227 278 700	629 320 000	12
5 242 653 900	9 890 656 200	4 646 326 700	16 461 600	32 758 167 200	—	2 904 100 000	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz 1983/84

Gesamtplan

1. Haushalt: für das Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Steuern und	Verwaltungs-	Übrige	Gesamt-	Personal-
		steuerähnliche Abgaben	einnahmen	Einnahmen	einnahmen	ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag	—	115 500	—	115 500	24 109 000
02	Staatsministerium	—	3 985 000	17 000	4 002 000	16 059 800
03	Innenministerium	—	152 383 900	814 506 200	966 890 100	1 620 733 700
04	Ministerium für Kultus und Sport	—	18 284 100	14 013 800	32 297 900	5 061 238 800
14	Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	68 955 500	310 608 500	379 564 000	1 612 776 500
05	Justizministerium	—	558 773 300	4 903 300	563 676 600	813 092 000
06	Finanzministerium	—	124 973 300	157 403 100	282 376 400	921 167 100
07	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	4 000	53 654 900	313 495 700	367 154 600	291 347 000
08	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten	48 274 000	335 748 900	219 634 700	603 657 600	624 986 100
09	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung	—	13 394 100	364 597 000	377 991 100	234 902 500
11	Rechnungshof	—	1 500	—	1 500	7 549 600
12	Allgemeine Finanzverwaltung	24 200 789 000	367 735 900	5 830 980 200	30 399 505 100	2 021 081 000
	Summe	24 249 067 000	1 698 005 900	8 030 159 500	33 977 232 400	13 249 043 100

**übersicht
jahr 1984**
Gesamtplan

Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst DM	Zuweisungen u. Zuschüsse/ ohne Inve- stitionen DM	Ausgaben für Investi- tionen DM	Besondere Finanzie- rungsaus- gaben DM	Gesamt- ausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Ver- pflichtungs- ermächti- gungen DM	Epl.
4 749 600	13 592 500	70 000	—	42 521 100	—42 405 600	—	01
10 484 700	2 013 300	160 800	—	28 718 600	—24 716 600	—	02
278 733 300	579 618 300	1 048 971 900	—	3 528 057 200	—2 561 167 100	632 443 000	03
52 317 300	643 108 700	312 425 900	40 000	6 069 130 700	—6 036 832 800	205 950 000	04
348 635 100	774 036 600	204 219 600	1 172 400	2 940 840 200	—2 561 276 200	45 838 000	14
218 739 300	212 149 400	13 980 000	428 900	1 258 389 600	—694 713 000	3 472 100	05
165 784 300	21 679 400	17 861 200	15 335 500	1 141 827 500	—859 451 100	4 737 000	06
118 460 600	390 180 400	960 661 100	2 800 000	1 763 449 100	—1 396 294 500	377 439 000	07
137 039 100	145 044 500	674 811 600	—16 746 000	1 565 135 300	—961 477 700	657 569 000	08
55 162 000	753 036 500	725 207 600	287 000	1 768 595 600	—1 390 604 500	289 026 000	09
418 000	—	30 000	—	7 997 600	—7 996 100	—	11
4 354 542 100	6 679 088 100	943 653 700	—135 795 000	13 862 569 900	16 536 935 200	723 770 000	12
5 745 065 400	10 213 547 700	4 902 053 400	—132 477 200	33 977 232 400	—	2 940 244 100	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 1983 und 1984**

	1984	1983
	Mio. DM	Mio. DM
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	33 977,2	32 758,2
ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 335,8	3 713,9
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	—	—
Einnahmen aus Überschüssen	—	—
Netto-Einnahmen	30 641,4	29 044,3
 Ausgaben		
Gesamtausgaben	33 977,2	32 758,2
ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 046,8	1 713,9
Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	—	—
Deckung von Fehlbeträgen	—	—
Netto-Ausgaben	31 930,4	31 044,3
Finanzierungssaldo	—1 289,0	—2 000,0

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1983 und 1984

Einnahmen aus Krediten		
Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	224,0	195,7
Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt einschließlich Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	3 335,8	3 713,9
Summe	3 559,8	3 909,6
 Ausgaben zur Schuldentilgung		
Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	31,9	31,6
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	2 046,8	1 713,9
Tilgung von Auslandsschulden	—	—
Summe	2 078,7	1 745,5
Netto-Kreditaufnahme	1 481,1	2 164,1
darunter am Kreditmarkt	1 289,0	2 000,0

Gesetz zur Änderung des Landesjustiz- kostengesetzes und des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Vom 24. März 1983

Der Landtag hat am 17. März 1983 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 25. März 1975 (GBl. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. April 1981 (GBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Körperschaften sind auch von der Zahlung der Auslagen nach der Kostenordnung befreit.“

2. § 11 Abs. 8 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. April 1981 (GBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

§§ 49 Abs. 1 und 50 Abs. 3 werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 des § 50 wird Absatz 2.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1983 in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 24. März 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Schulen für Altenpflege und für Haus- und Familienpflege

Vom 21. Februar 1983

Auf Grund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz –

PSchG) in der Fassung vom 19. Juli 1979 (GBl. S. 314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Schulen für Altenpflege und für Haus- und Familienpflege vom 7. Mai 1980 (GBl. S. 298) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Bei Teilzeitausbildung dauert die Ausbildung einschließlich des Berufspraktikums drei Jahre.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 21. Februar 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	RUDER

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung (UkZuVO)

Vom 21. Februar 1983

Auf Grund von § 13 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2022) und § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 8 bis 11 und § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524) wird verordnet:

§ 1

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst des Landes stehen,
 - a) der Präsident des Landtags für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags;
 - b) die obersten Landesbehörden für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter und innerhalb ihres Geschäftsbereichs für die Richter, Staatsanwälte, Landesanwälte und Notare im Landesdienst;
 - c) das Justizministerium für die Beamten des höheren und gehobenen Justiz- und Verwal-

- tungsdienstes seines Geschäftsbereichs sowie für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Strafvollzugsdienstes und des Landesamts für die Wiedergutmachung;
- d) das Ministerium für Wissenschaft und Kunst und das Ministerium für Kultus und Sport für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen;
- e) das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Tierzuchtämter und der dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten;
- f) unbeschadet der Regelung unter Buchstabe c die oberen Landesgerichte für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihres Zuständigkeitsbereichs;
- g) das Landesarbeitsgericht für die Beamten, Angestellten und Arbeiter seines Zuständigkeitsbereichs;
- h) unbeschadet der Regelung nach Buchstaben c, d und e die Regierungspräsidien, die Landesoberbehörden, die höheren Sonderbehörden, die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen, die Staats- und Landestheater, die staatlichen Museen und die den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten unteren Sonderbehörden für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter;
- i) in allen übrigen Fällen die der Behörde oder Dienststelle des Wehrpflichtigen unmittelbar übergeordnete Dienstaufsichtsbehörde;
2. a) bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst einer der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eines Landkreises, eines Stadtkreises oder einer Großen Kreisstadt stehen, der jeweilige Dienstherr;
- b) bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst einer der Rechtsaufsicht eines Landratsamts unterstehenden Gemeinde oder einer sonstigen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, unbeschadet der Regelung nach Buchstabe a, die unmittelbare Aufsichtsbehörde.
- § 2
- Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 8 bis 10 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind
1. bei Wehrpflichtigen, die im Zivilschutz tätig sind oder einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören, die unteren Verwaltungsbehörden;
 2. a) bei wehrpflichtigen Rechtsanwälten und öffentlichen Notaren das Justizministerium;
 - b) bei wehrpflichtigen Prozeßagenten, Rechtsbeiständen und anderen Personen, die einen Beruf auf Grund einer Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503), hauptberuflich ausüben, die Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte;
 - c) bei wehrpflichtigen Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr;
 - d) bei wehrpflichtigen Steuerberatern das Finanzministerium;
 - e) bei wehrpflichtigen Steuerbevollmächtigten die Oberfinanzdirektionen;
 - f) bei wehrpflichtigen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren das Landesvermessungsamt;
 - g) bei den übrigen wehrpflichtigen Angehörigen freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung die Regierungspräsidien oder die fachlich zuständigen höheren Sonderbehörden;
 3. bei Wehrpflichtigen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, das Landesbergamt;
 4. bei Wehrpflichtigen, die tätig sind
 - a) bei den Eisenbahnen, Bergbahnen und anderen Seilbahnen des öffentlichen Verkehrs im Sinne des Landeseisenbahngesetzes das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr;
 - b) in der Hafenschifffahrt, bei Binnenhäfen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben die unteren Verwaltungsbehörden; für den Betrieb der staatlichen und städtischen Häfen in Mannheim das Staatliche Hafenamts Mannheim;
 - c) bei Flugplätzen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr;
 5. bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Omnibusun-

ternehmen tätig sind, die unteren Verwaltungsbehörden;

6. bei Wehrpflichtigen, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die Landwirtschaftsämter.

§ 3

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. bei Wehrpflichtigen, die
 - a) im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehen, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die Kirchenbehörde;
 - b) als Lehrer an privaten Ersatz- und Ergänzungsschulen im Sinne des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) in der Fassung vom 19. Juli 1979 (GBL. S. 314), die Schulaufsichtsbehörden;
2. bei Wehrpflichtigen, die in Betrieben oder Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung mit einem Versorgungsgebiet, das über die Grenzen eines Regierungsbezirks beziehungsweise den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde hinausgeht, tätig sind, das Regierungspräsidium beziehungsweise die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Unternehmen seine Hauptverwaltung hat;
3. bei Wehrpflichtigen, die in den Betrieben der landwirtschaftlichen Erzeugung tätig sind, die Landwirtschaftsämter;
4. in allen anderen Fällen die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 4

Das Recht zur Benennung der Beisitzer in den bei den Wehrrersatzbehörden gebildeten Ausschüssen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung wird übertragen

1. auf das Innenministerium für die Benennung des Beisitzers in dem bei der Wehrrbereichsverwaltung gebildeten Ausschuß;
2. im übrigen auf die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 5

Die Verordnung der Landesregierung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (UK-VODVO) vom 13. Juni 1978 (GBL. S. 413) tritt außer Kraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 21. Februar 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	MAYER-VORFELDER
DR. ENGLER	DR. PALM	DR. EBERLE
SCHLBE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem DM-Bilanzgesetz

Vom 17. Februar 1983

Es wird verordnet auf Grund von

§ 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) vom 21. August 1949 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4140-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung der Bundesregierung über die Erstreckung dieses Gesetzes auf die Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie den bayerischen Kreis Lindau vom 13. Dezember 1949 (BGBl. 1950 S. 2)

in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 19. Januar 1965 (GBL. S. 5):

§ 1

Es werden aufgehoben

1. die württ.-hohenz. Verordnung des Justizministeriums über die Spruchstelle gemäß § 58 Abs. 1 des DM-Bilanzgesetzes vom 19. Januar 1950 (RegBl. S. 68),
2. die bad. Verordnung des Ministeriums der Justiz über die Bestimmung einer Spruchstelle nach § 58 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes vom 7. März 1950 (GVBl. S. 104),
3. die württ.-bad. Verordnung Nr. 287 des Justizministeriums über die Bestimmung von Kammern für Handelssachen als Spruchstellen nach § 58 des D-Markbilanzgesetzes vom 6. März 1951 (RegBl. S. 19).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 17. Februar 1983

DR. EYRICH

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über
das Sammeln von Weinbergschnecken
(WeinbergschneckenVO)**

Vom 18. Februar 1983

Auf Grund von § 30 Abs. 1 und 7 und § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

(1) Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) sind besonders geschützt.

(2) Es ist verboten, Weinbergschnecken unter Verletzung der Schutzbestimmungen des § 2 zu sammeln, sammeln zu lassen oder aufzukaufen.

(3) Weinbergschnecken, die auf Grund dieser Verordnung oder einer anderen inhaltsgleichen Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes gesammelt werden, sind von den Verboten des § 31 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes ausgenommen.

§ 2

(1) Das Sammeln von Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von 32 mm und darüber ist in der Zeit vom 1. April bis 5. Juni durch Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, wie folgt zulässig:

1. Im Jahre 1983 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1986, 1989 und so weiter) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Main-Tauber-Kreis, Ostalbkreis,

Karlsruhe: Calw,

Freiburg: Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Lörrach, Rottweil,

Tübingen: Alb-Donau-Kreis, Ulm, Zollernalbkreis.

2. Im Jahre 1984 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1987, 1990 und so weiter) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Heilbronn (Stadt- und Landkreis), Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Stuttgart,

Karlsruhe: Freudenstadt, Heidelberg, Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis,

Freiburg: Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreis, Waldshut,

Tübingen: Biberach, Reutlingen, Tübingen.

3. Im Jahre 1985 und in jedem dritten darauffolgenden Jahr (1988, 1991 und so weiter) im Gebiet folgender Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken

Stuttgart: Hohenlohekreis, Schwäbisch-Hall,

Karlsruhe: Baden-Baden, Enzkreis, Karlsruhe (Stadt- und Landkreis), Neckar-Odenwald-Kreis, Pforzheim, Rastatt,

Freiburg: Emmendingen, Ortenaukreis, Tuttlingen,

Tübingen: Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen.

(2) Es ist jederzeit und im ganzen Gebiet des Landes gestattet, eine beschränkte Anzahl von Weinbergschnecken für Zwecke der Forschung, des Unterrichts und der Dokumentation aufzunehmen sowie leere Gehäuse zu sammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Naturschutzgebieten und in flächenhaften Naturdenkmälern.

(4) § 30 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Die Weinbergschnecken sind vor ihrer Aufnahme an der Fundstelle mit einem Meßring von 32 mm Innendurchmesser, den jeder Sammler mit sich führen muß, auf ihre Mindestgröße von 32 mm zu überprüfen.

§ 4

(1) Wer Weinbergschnecken sammeln läßt oder wiederholt vom gleichen Sammler aufkauft, ist verpflichtet,

1. Die Sammler mit den zu beachtenden Vorschriften vertraut zu machen und mit genauen Meßringen auszustatten,

2. den ordnungsgemäßen Ablauf der Sammelaktion zu überwachen,

3. den höheren Naturschutzbehörden jeweils zum 1. März eines jeden Jahres die voraussichtlichen

Sammelstellen und Sammelgebiete anzuzeigen, in welchen er beabsichtigt, Weinbergschnecken sammeln zu lassen oder aufzukaufen, und

4. bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Landesanstalt für Umweltschutz – Institut für Ökologie und Naturschutz – nach Stadt- und Landkreisen aufgeschlüsselte Angaben über die Menge der gesammelten Weinbergschnecken zu machen.

(2) Zum Sammeln von Weinbergschnecken darf nicht öffentlich, insbesondere in Presse, Rundfunk und Fernsehen, aufgefordert werden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser unter 32 mm oder außerhalb der nach dieser Verordnung zulässigen Zeiten oder Gebiete sammelt, sammeln läßt oder solche Schnecken aufkauft. Ordnungswidrig handelt ferner, wer Weinbergschnecken durch Personen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sammeln läßt oder von diesen gesammelte Weinbergschnecken aufkauft.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über das Sammeln von Weinbergschnecken (WeinbergschneckenVO) vom 18. Dezember 1980 (GBL. 1981 S. 13) außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 1983

WEISER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
als höhere Denkmalschutzbehörde
über das Grabungsschutzgebiet
»Steinbruch Lauster«
auf Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt,
Stadtkreis Stuttgart**

Vom 18. Februar 1983

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene Gebiet »Auf der Steig«, Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt, Stadtkreis Stuttgart, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet wird begrenzt:

durch die westliche Grenze von Flurstück 1020/1 bis 105 m südlich von Signal 876 (A–B);

durch eine Flurstück 1020/1 in west-östlicher Richtung überquerende Linie bis zur westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1018 (B–C); durch die südliche Grenze von Flurstück 1018 bis zu der im Bereich der Neckartalstraße bestehenden Travertinwand (C–D);

durch diese Travertinwand bis zum Schnitt mit einer, die westliche Fabrikhallenfront nach Süden verlängernden Linie (D–E);

durch diese die westliche Fabrikhallenfront nach Süden verlängernde Linie (E–F);

die westliche Fabrikhallenfront (F–G);

durch eine von der nordwestlichen Ecke der Fabrikhalle das Flurstück 1018 in Richtung Nordwest überquerende Linie bis zur nordwestlichen Grenze von Flurstück 1018, 20 m nordöstlich vom Signal Mühlhäuser Weg (G–H); durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 1018 und 1020/1.

Das Grabungsschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 19 Ar.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1:500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird.

Die Grenzpunkte sind, dem Alphabet folgend, buchstabenmäßig erfaßt. Weitere Ausfertigungen des Lageplans befinden sich beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart und bei der Stadt Stuttgart, Stadtplanungsamt, als untere Denkmalschutzbehörde.

Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Das im bezeichneten Schutzgebiet vorhandene Travertin- und Lößvorkommen ist Fundstelle für Zeugnisse menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens der Urgeschichte, die als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützte Gegenstände sind.

Geschützt sind insbesondere:

- a) Nachweise für die Anwesenheit des eiszeitlichen Menschen (Werkzeuge, Lagerplätze, menschliche Skelette oder Skelett-Teile) sowie
- b) tierische und pflanzliche Fossilien, soweit sie für die wissenschaftliche Erforschung der Lebensbedingungen des eiszeitlichen Menschen wichtig sind.

§ 4

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. der Abbau von Travertin;
2. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
3. die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen;
4. die Errichtung oder Änderung von Mauern oder anderen Einfriedungen;
5. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten oder Stützen;
6. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen und Aufschüttungen.

(3) Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig.

(4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn gewährleistet ist, daß die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht beeinträchtigen. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.

(5) Sind Arbeiten nach den Absätzen 1 und 2 nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig, tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle seiner Genehmigung.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,- DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Februar 1983

DR. BULLING

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Stuttgart über
die Gesamtanlage »Marktstraße
Steinheim an der Murr«**

Vom 22. Februar 1983

Auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBL. S. 209) wird im Einvernehmen mit der Stadt Steinheim a. d. Murr verordnet:

§ 1

(1) Das Orts-, Platz- und Straßenbild im Bereich des in § 2 näher beschriebenen Gebietes der Stadt Steinheim a. d. Murr wird als Gesamtanlage »Marktstraße Steinheim an der Murr« unter Denkmalschutz gestellt.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts-, Platz- und Straßenbildes. An der Erhaltung der Gesamtanlage besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

§ 2

(1) Zur Gesamtanlage gehören die in ihrem Gebiet liegenden baulichen Anlagen, Flurstücke, Straßen, Gassen, Wege und Plätze.

(2) Die Gesamtanlage wird wie folgt begrenzt:

Im Westen:

Die Abgrenzung beginnt am südwestlichen Eckpunkt der alten Murrbrücke und läuft außen entlang der westlichen Brückenkante nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze der Badtorstraße (Flurstück 3). Von dort weiter entlang der westlichen Grenze der Badtorstraße bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Badtorstraße 14;

Entlang der südlichen und westlichen Grenze des Grundstücks Badtorstraße 14 bis zum nordöstlichen Endpunkt des Weges 10, entlang dieses Weges nach Nordwesten bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstücks 13, weiter nach Nordost und anschließend nach Nordwest entlang der Grenze dieses Flurstücks bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flurstück 13/1;

Die Abgrenzung führt weiter nach Nordost entlang der Ostgrenze der Flurstücke 13/1 und 12 sowie des Grundstücks Brunnenweg 7.

Am nordöstlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks führt sie nach Nordwest entlang der Grundstücke Brunnenweg 7 und 9 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Brunnenweg 9;

Von hier entlang einer Verbindungslinie zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Brunnenweg 8 und dann entlang der östlichen Grenze des Brunnenweges (Flurstück 5) nach Norden bis zum nördlichen Grenzpunkt des Grundstücks Marktstraße 39; von hier aus läuft sie nach Südost entlang der Grenze der Grundstücke Marktstraße 39 und 37. – Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Marktstraße 37 verläuft sie nach Nordosten in gerader Linie über die Marktstraße zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 120, – von hier nach Nordosten entlang der südöstlichen Grenze dieses Flurstücks und des Grundstücks Kleinbottwarer Straße 2 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Ortsweges 7; – Von dort weiter nach Nordwesten entlang der Grundstücksgrenze Kleinbottwarer Straße 2 bis zu ihrem nordwestlichen Grenzpunkt und dann weiter nach Norden über den Ortsweg 7 zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Kleinbottwarer Straße 10;

Von hier weiter nach Nordosten entlang der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Kleinbottwarer Straße 10, 18/1, Flurstück 124 und Kleinbottwarer Straße 18 bis zum nördlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks.

Im Norden:

Vom nördlichen Eckpunkt des Grundstücks Kleinbottwarer Straße 18 läuft die Abgrenzung weiter nach Südosten entlang der südwestlichen bzw. südlichen Grenze der Pfarrstraße (Flurstück 20) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Pfarrstraße 16;

Von hier in gerader Linie über die Lammgasse (Flurstück 19) bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Pfarrstraße 18 und weiter entlang der südlichen Grenze der Pfarrstraße (Flurstück 20/2) bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Schafgasse 3.

Im Osten:

Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Schafgasse 3 verläuft die Abgrenzung nach Süden entlang der Westgrenze der Schafgasse (Flurstück 3456) bis zu ihrem Auftreffen auf die Grenzlinie von Flst. 2575. Von diesem Punkt dann entlang einer geraden Verbindungslinie bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Marktstraße 1 und anschließend entlang der östlichen und südlichen Grenze dieses Grundstücks bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Marktstraße 5.

Im Süden:

Vom südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Marktstraße 5 führt sie nach Südwesten entlang der

südöstlichen und dann der südlichen Grenze des Grundstücks, dann weiter entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Marktstraße 11 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des letztgenannten Grundstücks;

Von hier folgt die Abgrenzung einer Linie, die diesen Grenzpunkt mit der südöstlichen und südwestlichen Kante des Gebäudes Mühlweg 5 c verbindet. Von der westlichen Gebäudekante läuft sie entlang der Verbindungslinie zum südöstlichen Eckpunkt der alten Murrbrücke (Übergang von der alten zur neuen Murrbrücke) und von hier zum Ausgangspunkt.

(3) Die Grenzen der Gesamtanlage sind im Lageplan »Gesamtanlage Marktstraße Steinheim a. d. Murr«, gefertigt am 20. Juli 1982, Maßstab 1:500 eingetragen, der beim Regierungspräsidium Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen des Lageplanes befinden sich beim Landratsamt Ludwigsburg als untere Denkmalschutzbehörde, beim Bürgermeisteramt Steinheim a. d. Murr und beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg in Stuttgart. Der Lageplan kann während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

§ 3

(1) Gegenstand des Schutzes sind:

1. Das innere Ortsbild des südlichen Altstadtteils von Steinheim a. d. Murr in den angegebenen Grenzen mit den historischen Straßen und Wegen.
2. Das äußere Ortsbild des südlichen Altstadtteils von Steinheim a. d. Murr, wie es sich dem Betrachter von außerhalb der Gesamtanlage darbietet, insbesondere von der Ludwigsburger-, Kleinbottwarer- und Rielingshäuser Straße sowie von der Murrbrücke und dem Murrufer.

(2) Das innere und äußere Bild wird geprägt durch Kirche und Rathaus als Dominanten sowie den historischen Hausbestand. Dieser besteht überwiegend aus giebelständigen Fachwerkhäusern des 17. und 18. Jh., zweigeschossig und teilweise mit Zierfachwerk; dazu häufig an den Hofrückseiten Scheuern und Nebengebäude, die besonders den südlichen Stadtrand abgrenzen. Der Fachwerkhäuserbestand ist charakteristisch für eine ehemalige kleine Ackerbürgerstadt mit betonter Ausrichtung auf die Hauptdurchgangsstraße und deren Abzweigung zur Murrbrücke.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) Die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung,

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (0711) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDI
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender
Verlag, jährlich 36 DM. Im Bezugspreis ist keine
enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem
nes jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle c
Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart
6676-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei
Voreinsendung des Betrages auf das Postscheck
709 beim Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70
ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX

- auch wenn sie keiner Baugenehmigung be-
dürfen;
- b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Ein-
richtungen, insbesondere im öffentlichen Ver-
kehrsraum, soweit diese nicht nur vorüberge-
hend ist;
- c) das Anbringen von Verkleidungen an Außen-
wänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen
und Außenbeleuchtungen, wenn sie vom öffentli-
chen Verkehrsraum oder von außerhalb der Ge-
samtanlage aus sichtbar sind;
- d) die Veränderung der Dachdeckung, Gesimse,
Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrah-
mungen und Läden, Fenstergewände, des Ver-
putzes und der Farbe der Gebäude, wenn diese
Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum
oder von außerhalb der Gesamtanlage aus sicht-
bar sind;
- e) die Gestaltung der Straßenbeleuchtung sowie die
Veränderung des Straßenbelags und des Straßen-
niveaus.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Ver-
änderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheb-
lich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde
oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls
unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und
Auflagen verbunden werden.
- (4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach an-
deren Vorschriften einer Genehmigung, tritt die

Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die
Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungs-
verfahrens oder eines gesetzlich geregelten vereinfach-
ten Verfahrens anstelle eines Planfeststellungs-
verfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht
nach Absatz 1 ausgenommen.

(5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor der Entschei-
dung die Stadt Steinheim a. d. Murr zu hören.

(6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Stadt
Steinheim a. d. Murr einzureichen.

(7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtan-
lage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen,
die nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wieder-
herstellung des geschützten Bildes angeordnet
werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung
die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt
oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen
oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ord-
nungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a
des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer
Geldbuße bis zu 20 000,- DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün-
dung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Februar 1983

DR. BULLING